

Übersicht der wichtigsten Neuerungen

## Novelle Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

(in Krafttreten ab 1. November 2011; Quelle: Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel)

### Zuständiges Gesundheitsamt für Sylt:

Kreis Nordfriesland

Gesundheits- und Veterinäramt, Damm 8, 25813 Husum

Tel: (04841)8970-0 Fax (04841)8970-2476

E-Mail: [gesundheitsamt@nordfriesland.de](mailto:gesundheitsamt@nordfriesland.de)//Internet: [www.nordfriesland.de](http://www.nordfriesland.de)

### Überblick über die wesentlichen Neuerungen:

(Quelle: <http://www.schleswig-holstein.de/MASG>)

1. Legionellenuntersuchungen
2. Aufbereitungsstoffe und Verfahren zur Desinfektion
3. Sicherungseinrichtungen
4. Allgemein anerkannte Regeln der Technik
5. Uran
6. Blei
7. Trinkwasseruntersuchungsstellen

#### 1. Legionellenuntersuchungen

Verpflichtende Untersuchung nach der Trinkwasserverordnung. Alle Wasserversorgungsanlagen der Hausinstallation oder mobile Versorgungsanlagen, die über eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verfügen (mehr als 400 Liter Speichervolumen oder mehr als drei Liter Rohrleitungsvolumen zwischen dem Ausgang der Trinkwassererwärmung und der Entnahmestelle), sind zukünftig einmal jährlich auf Legionellen zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Dies gilt für alle Anlagen, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. Hotels, Gaststätten, Mietshäuser, Fahrgastschiffe) und die über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen (z.B. Vereine) verfügen.

Inhaberin oder Inhaber einer der oben genannten Wasserversorgungsanlagen sind Sie ab dem 1. November 2011 verpflichtet, diese gem. § 13 TrinkwV 2011 Ihrer zuständigen Gesundheitsbehörde (s.o.) **anzuzeigen**.

Ein Anzeigeformular können Sie aus dem Internet herunterladen

(<http://www.schleswig-holstein.de/MASG>). Das Ergebnis jeder Untersuchung ist vom Inhaber/in aufzuzeichnen und ebenfalls der Gesundheitsbehörde zu **übersenden**.

Für den Parameter Legionellen wurde ein Maßnahmenwert von 100 KBE (= Kolonie bildende Einheiten) pro 100 Milliliter Trinkwasser festgesetzt. Eine Überschreitung dieses Wertes ist meist auf technische Mängel zurückzuführen und daher behebbar. Sofern in Ihrer Wasserversorgungsanlage eine Überschreitung des Maßnahmenwertes festgestellt worden ist, ist diese **unverzüglich** Ihrer zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Die Gesundheitsbehörde wird mit Ihnen dann das weitere Vorgehen beraten.

## **2. Aufbereitungsstoffe und Verfahren zur Desinfektion**

Sofern Ihr Trinkwasser aufbereitet oder desinfiziert werden muss, dürfen Sie nur zugelassene Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwenden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind. Diese **Liste wird vom Umweltbundesamt geführt**. Falls Sie in Ihrer Wasserversorgungsanlage - auch der Hausinstallation -, Aufbereitungsstoffe oder Desinfektionsverfahren einsetzen, sind Ihre Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer hierüber einmal jährlich und bei Zugabe neuer Aufbereitungsstoffe unverzüglich schriftlich von Ihnen zu informieren.

## **3. Sicherungseinrichtungen**

Neu geregelt ist auch die Verpflichtung zur Installation von geeigneten Sicherungseinrichtungen beim Anschluss von Apparaten an die Trinkwasserinstallation oder bei der Verbindung mit Nicht-Trinkwasser-Anlagen. Sie sind aus hygienischen Gründen notwendig, um einen Rückfluss von Wasser, das keine Trinkwasserqualität besitzt, in das Trinkwassernetz zu verhindern. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Anlagen und Apparate, die Wasser für spezielle medizinische Anwendungen aufbereiten (zum Beispiel Dialyseinrichtungen) oder das Wasser als technisches Hilfsmittel verwenden (zum Beispiel Behandlungseinheit beim Zahnarzt, Darmspülapparate). Weitere abzusichernde Anlagen sind zum Beispiel Heizungsanlagen und Fahrzeugwaschanlagen. Auch direkt an die Trinkwasser-Installation angeschlossene Apparate, in denen dem aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwasser zum Beispiel Kohlensäure oder andere Mittel zugesetzt werden, müssen durch eine Sicherungseinrichtung von der Trinkwasser-Installation getrennt werden. Die Sicherungseinrichtungen müssen dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen. Wenn auf die Sicherungseinrichtungen verzichtet wird und damit ein Risiko für die Qualität des Trinkwassers entsteht, kann dies zu rechtlichen Konsequenzen führen.

## **4. Allgemein anerkannte Regeln der Technik**

Eine wesentliche Neuerung der novellierten Trinkwasserverordnung ist die Verpflichtung bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen aller Arten, also auch der Hausinstallation, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Unter diesen Regeln versteht man die von der Fachwelt anerkannten Verfahren und Produkte (zum Beispiel nach DIN oder DVGW), die hygienisch und technisch geeignet sind, die Anforderungen an eine einwandfreie Trinkwasserqualität zu gewährleisten.

## **5. Uran**

Für den chemischen Parameter Uran, der nierentoxisch wirken kann, wurde ein Grenzwert in Höhe von 0,010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) pro Liter festgelegt. Dieser Grenzwert wird für alle Bevölkerungsgruppen, einschließlich nicht gestillter Säuglinge, auf toxikologisch-epidemiologischer Grundlage als gesundheitlich sicher betrachtet.

## 6. Blei

Der Grenzwert für Blei im Trinkwasser von derzeit 0,025 mg/l wird zum 1. Dezember 2013 auf 0,01 mg/l gesenkt. Es wird darauf hingewiesen, dass der zukünftige Grenzwert nur sicher einzuhalten ist, wenn vorhandene Bleileitungen ausgetauscht werden. Sofern Sie eine Wasserversorgungsanlage besitzen oder betreiben, die aus Bleileitungen besteht oder Teile aus Blei enthält, sind Sie zeitgleich verpflichtet, Ihre Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer darüber zu informieren. (Anmerkung: Das Versorgungsnetz der Energieversorgung Sylt ist frei von Bleileitungen!)

Weitergehende Informationen über Blei im Trinkwasser können Sie dem Faltblatt „Blei im Trinkwasser“ entnehmen, das Sie aus dem Internet (<http://www.schleswig-holstein.de/MASG>) herunterladen.

## 7. Trinkwasseruntersuchungsstellen

Gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV führt das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (Schleswig-Holstein) eine **Liste mit allen in Schleswig-Holstein tätigen Untersuchungsstellen**, die die Anforderungen zur Untersuchung von Trinkwasser gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung erfüllen. Die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen finden Sie ebenfalls unter (<http://www.schleswig-holstein.de/MASG>).

Die von den anderen Bundesländern in deren Listen bekannt gemachten Labore sind in Schleswig-Holstein für Untersuchungen im Sinne des § 14 Trinkwasserverordnung zugelassen.

---

**Die vorstehende Zusammenfassung erhebt kein Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Trinkwasserverordnung darstellen. Bitte entnehmen Sie nähere Details den Internetseiten der oben angegebenen zuständigen Landesbehörde.**

**Sofern Sie Fragen zu den aktuellen Wasseranalysen der Energieversorgung Sylt haben, sehen Sie bitte im Internet unter:**

**<http://www.energieversorgung-sylt.de/unser-angebot/wasser/trinkwasseranalysen/>**

Westerland, den 25.11.2011

Ihre

**Energieversorgung Sylt GmbH**